

<u>a</u>)

VERFAHRENSVERMERKE Der Gemeinderat Gebsattel hat in seiner Sitzung am 25.09.2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 für das Sondergebiet "Solarpark Bockenfeld" mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.09.2017 ortsüblich bekanntgemacht.

b) Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplane Nr. 11 für das Sondergebiet "Solarpark Bockenfeld" wurde am 25.09.2017 gefasst.

b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Sondergebiet "Solarpark Bockenfeld" mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht in der Fassung vom 25.09.2017 hat in der Zeit vom 09.10.2017 bis einschließlich 09.11.2017 stattgefunden.

0 Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Sondergebiet "Solarpark Bockenfeld" mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht hat in der Zeit vom 09.10.2017 bis einschließlich 09.11.2017 stattgefunden.

<u>e</u>) <u>a</u> Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Sondergebiet "Solarpark Bockenfeld" mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht in der Fassung vom 11.12.2017 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.12.2017 bis einschließlich 26.01.2018 öffentlich ausgelegt. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Sondergebiet "Solarpark Bockenfeld" mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht in der Fassung vom 11.12.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.12.2017 bis einschließlich 26.01.2018 beteiligt.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) enden der dem

f)

Die Gemeinde Gebsattel hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.02.2018 den Bebauungsplan Nr. 11 für das Sondergebiet "Solarpark Bockenfeld" mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht in der Fassung vom 11.12.2017 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Ansaat einer mehrjährigen Blühfläche mit regionalem Saatgut Fl.-Nr. 158 (Teilfläche) - Gemarkung Bockenfeld

Artenschutzrechtliche Festsetzungen

Durchführung von Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten (d. h. von September bis s Baufeldes s Februar mögli

lich)

Gemeinde Gebsattel, den 24.08.2018

G. Rößler, 1. Bürgermeister (Siegel)

g)

Gemeinde Gebsattel, den 07.03.2018

G. Rößler, 1. Bürgermeister

(Siegel)

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 11 für das Sondergebiet "Solarpark Bockenfeld" mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht wurde am 21.08.2018 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Die Anlage sollte im Brandfalle frei zugänglich sein. errichtet werden. Die Erdkabel sind unterirdisch, in ausreichenden Abstand zur Fluroberkante zu verlegen Die Betriebstechnik sollte nicht ungeschützt feuerbeständigen Kabelkanälen, mit einem

Archäologische Bodenfunde, die während der Bauarbeiten freigelegt oder gesichtet werden nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder Landratsamt als Untere Denkmalschutzbehörde zu melden.

sind dem

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11

Gemeinde Gebsattel

für das Sondergebiet

Solarpark Bockenfeld"

Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist zu beachten, dass Bäume in mindestens 2, Entfernung zu unterirdischen Versorgungsleitungen (u.a. Abwasser-, Fernmeldeanlagen sonstige Kabeltrassen) gepflanzt werden.

,50 m

Grünordnungsplan und Umweltbericht

mit integriertem

Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG besteht entlang der Bundesautobahn A 7 ein Bauverbot für bauliche Anlagen im Abstand von bis zu 40,00 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn. Im Abstand von 40,00 m bis 100,00 m sind bauliche Anlagen gemäß § 9 Abs. 2 FStrG nur in Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsbehörde zugelassen.

Ort und Stelle

Oberboden

oder

s darf nicht nz Grundstücke

Emissionen wie Lärm, Geruch und insbesondere Staub, die durch eine ordnungsgemäße wirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die I voltaikanlage auswirken könnten, sind zu dulden.

e land-Photo-

Beeinträchtigungen wie Gischt, Schnee- oder Eispartikel, die bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Winterdienstes auf der Autobahn entstehen und sich nachteilig auf die Photovoltaikanlage auswirken könnten, sind zu dulden und begründen keineSchadenersatzansprüche.

AUSFERTIGUNG

bsattel , den 07.03.2018

Rößler, 1. Bürgermeister

Gerd Metzger, In der Beide 3, 86709 Wolferstadt Ansbach

gez.

Sept 17 Sept 17

Sept 17

Fassung vom 11.12.2017 (Satzungsbeschluss)

wurf,

ohne Maßstab

91438 BAD WINDSHEIM - Sebastian-Münster-Str. 6 Tel.: 09841/68998-0 Fax: 09841/68998-8 91555 FEUCHTWANGEN - Ansbacher Straße 20 Tel.: 09852/90819-0 Fax: 09852/90819-8 HÄRTFELDER IT GmbH
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH